

DGAUM · Sonnenstraße 12 · 80331 München

Bundesministerium für Forschung,
Technologie und Raumfahrt
Referat W11 - Hochschulrecht; Exzellenzstrategie; DFG

Per Email: W11@bmftr.bund.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Thomas Nesseler
T 089 / 330 396-10
tnessler@dgaum.de

Bitte immer angeben:
DGAUM_BMFT_ReF Mod. Befr. Wiss.

München, 15. Juni 2026

und Umweltmedizin e.V. (DGAUM)
Sonnenstraße 12, 80331 München

T 089/330 396-0
gs@dgaum.de
www.dgaum.de

Präsident
Professor Dr. med. Thomas Kraus

Vizepräsident
Professor Dr. med. Volker Harth, MPH

Hauptgeschäftsführer
Dr. phil. Thomas Nesseler

Bankverbindung
Commerzbank AG
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00

Vereinsregister München VR 7671
Finanzamt München 143/212/60668
Institutionskennzeichen (IK) 208412005

Stellungnahme Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Befristungsrechts im Wissenschaftsbereich

Die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM) begrüßt das Ziel der Bundesregierung, die Verlässlichkeit von Karrierewegen in der Wissenschaft zu erhöhen und die Vereinbarkeit von Familie und akademischer Laufbahn zu verbessern.

Als wissenschaftlich-medizinische Fachgesellschaft blickt die DGAUM jedoch mit Sorge auf die geplanten Neuregelungen, die die Zukunftsfähigkeit der universitären Arbeitsmedizin und die Ausbildung des dringend benötigten wissenschaftlichen Nachwuchses in unserem Fachgebiet gefährden.

Wir bitten daher im Rahmen der anstehenden Novellierung um die Berücksichtigung folgender Kernpunkte:

1. Erhalt der Sonderregelung für die Medizin: Gefährdung der dualen Karriere (Facharzt-/Fachärztinnenqualifikation und Habilitation)

Der ersatzlose Wegfall der bisherigen 9-jährigen Höchstbefristungsdauer in der Postdoc-Phase für den medizinischen Bereich zugunsten einer starren 6-Jahres-Regelung greift in den medizinischen Fächern wie der Arbeitsmedizin zu kurz.

- **Das Problem:** Nachwuchskräfte in der universitären Arbeitsmedizin müssen in dieser Phase die mehrjährige Facharztweiterbildung absolvieren *und* parallel ihre wissenschaftliche Habilitation vorantreiben.
- **Die Konsequenz:** Eine Verkürzung auf sechs Jahre macht diese duale Qualifizierung – insbesondere unter Berücksichtigung von Familiengründungsphasen – de facto unmöglich. Forschende Ärztinnen und Ärzte werden dadurch systematisch aus der Universitätsmedizin und dem akademischen System gedrängt.

2. Bedrohung der Interdisziplinarität in den Instituten

Die universitäre Arbeitsmedizin lebt von ihrer ausgeprägten Interdisziplinarität. An unseren Instituten forschen und qualifizieren sich neben Medizinerinnen und Medizinern gleichermaßen Fachkräfte aus den Naturwissenschaften, der Psychologie und den Sozialwissenschaften. Durch das vorgeschlagene Nebeneinander von ÄArbVtrG (für Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung) und dem novellierten WissZeitVG (für Nicht-Medizinerinnen/-Mediziner) entsteht eine strukturelle Kluft innerhalb desselben Forschungsteams. Die starren Fristen für Nicht-Medizinerinnen/-Mediziner erschweren die langfristige Bindung hochinnovativer, interdisziplinärer Postdocs in den Instituten.

3. Massive Einschränkung der Drittmittelflexibilität durch starre Mindestlaufzeiten

Die Einführung von Mindestvertragslaufzeiten (mindestens zwei Jahre in der Postdoc-Phase) sowie der geplante Vorrang der Qualifizierungsbefristung vor der Drittmittelbefristung gehen an der Realität moderner Forschungsförderung vorbei.

- **Das Problem:** Viele Drittmittelprojekte haben projektbedingt kürzere Laufzeiten.
- **Die Konsequenz:** Wenn Institute gezwungen sind, Verträge starr auf zwei Jahre auszulegen, obwohl die Drittmittelprojektlaufzeit kürzer ist, können diese Projekte künftig nicht mehr eingeworben oder besetzt werden. Dies bremst die agile Forschung zu arbeitsmedizinischen Themen aus.

Fazit und Forderung der DGAUM

Die universitäre Arbeitsmedizin benötigt Rahmenbedingungen, die der Realität einer kombinierten ärztlich-wissenschaftlichen Laufbahn sowie der Flexibilität moderner Drittmittelforschung gerecht werden. Die DGAUM fordert daher nachdrücklich:

1. Den **Erhalt flexibler Sonderregelungen für die universitäre Medizin**, um die Vereinbarkeit von Facharztweiterbildung und Habilitation realistisch zu halten.
2. Eine **praxisnahe Flexibilisierung der Mindestvertragslaufzeiten** bei der Vergabe von drittmittelfinanzierten Stellen, um die Handlungsfähigkeit forschender Institute nicht zu blockieren.